

ZAS 2007/21

§ 3 BPG;
§ 48 PKG;
§§ 914, 915 ABGBOGH 20. 10. 2004,
8 ObA 112/03h

Betriebspension;

Umwandlung
leistungs-
orientierter
Direktzusage in
beitragsorientierte
Pensionskassen-
zusage;Nachschuss-
pflicht

→ Übertragung von Direktzusagen auf eine Pensionskasse

→ Regelt eine Übertragungs-Vereinbarung gem § 3 Abs 2 BPG, mit der eine leistungsorientierte Direktzusage in eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage umgewandelt wird, nicht alle in § 3 Abs 1 BPG genannten Angelegenheiten, führt das nicht zur Unwirksamkeit der Übertragungs-Vereinbarung, sofern beide Vertragsparteien an der Vereinbarung festhalten und sich der Vertragsinhalt im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 914, 915 ABGB ermitteln lässt.

→ Es sind grundsätzlich zwei Arten von Betriebspensionszusagen zu unterscheiden. Während sich das erforderliche Deckungskapital bei leistungsorientierten Betriebspensionszusagen aus der Höhe

Sachverhalt:

Vorauszuschicken ist, dass die gegenständliche E in einem besonderen Feststellungsverfahren gem § 54 Abs 2 ASGG erging, bei dem kollektivvertragsfähige Körperschaften der AG und der AN einen Feststellungsantrag im Rahmen ihres Wirkungsbereichs beim OGH einbringen können. Dieses Verfahren zielt darauf ab, abstrakte arbeitsrechtliche Fragen, die für einen größeren Personenkreis von Bedeutung sind, in einem außerstreitigen Feststellungsverfahren aufgrund eines behaupteten Sachverhalts einer Klärung zuzuführen. Der OGH hat in einem solchen Verfahren auf der Grundlage der auf ihre Richtigkeit nicht zu überprüfenden Tatsachenbehauptungen des Antragstellers über den Feststellungsantrag zu entscheiden (§ 54 Abs 4 ASGG), weshalb die Antragsgegnerin auf rechtliche Argumente beschränkt und auf ihren Vortrag, soweit er den Tatsachenbereich betrifft, nicht einzugehen ist.¹⁾

Dem gegenständlichen Feststellungsverfahren lag zugrunde, dass die unverfallbaren Anwartschaften der Betriebspensionisten eines Chemieunternehmens, die diesen aufgrund einer direkten Leistungszusage zustanden, mit Stichtag 1. 3. 1996 – nach eingetretenem Leistungsfall gem § 48 PKG (Pensionskassengesetz) in eine Pensionskasse übertragen worden waren. Die Übertragung bedurfte daher der Zustimmung jedes einzelnen Leistungsberechtigten, die auch erteilt wurde.

Die Übertragung basierte auf einer Übertragungs-Vereinbarung gem § 3 Abs 3 BPG. In § 4 der Übertragungs-Vereinbarung wurde die Höhe der monatlichen Pensionsleistung der Leistungsberechtigten angeführt und für die Ermittlung des Deckungserfordernisses ein Rechnungszinssatz in Höhe von 6,5% vereinbart sowie eine Nachschusspflicht des Chemieunternehmens ausgeschlossen. Vorgesehen war, dass Wertanpassungen der Pensionsleistungen im Rahmen des der Übertragung zugrunde liegenden Geschäftsplans und der diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen möglich waren. Ausdrücklich festgehalten wurde, dass sowohl die Möglichkeit von Pensionserhöhungen als auch Pensionskürzungen bestehe. Die Überweisung des Deckungserfordernisses hatte innerhalb von drei Monaten nach dem Übertragungsstichtag zu erfolgen. Darüber hinausge-

einer im Vorhinein bestimmten festgelegten Betriebspensionsleistung errechnet, ergibt sich die Betriebspension bei beitragsorientierten Betriebspensionszusagen aus der Verrentung des in Form von Beiträgen (idR Zielübertragungskapital und laufende Pensionskassenbeiträge) eingezahlten Kapitals. Vor diesem Hintergrund ist daher regelmäßig nur bei leistungsorientierten, nicht aber bei rein beitragsorientierten Pensionszusagen eine „Deckungslücke“ sowie eine „Nachschusspflicht“ anzunehmen.

→ Die Frage, ob ein Betriebspensionssystem als leistungs- oder als beitragsorientiert zu qualifizieren ist, ist durch Auslegung der Leistungszusage zu klären.

hende, weitere Verpflichtungen des Chemieunternehmens wurden explizit ausgeschlossen.

Die Übertragungs-Vereinbarung wurde den Pensionisten mit gemeinsamem Schreiben des Vorstands des Chemieunternehmens und der Interessengemeinschaft der Betriebspensionisten vom 5. 1. 1996 übermittelt. Es wurde argumentiert, dass beide Seiten ein begründetes Interesse an der Übertragung der Betriebspensionsansprüche in eine Pensionskasse hätten. Das Unternehmen erklärte sich bereit, das versicherungsmathematisch ermittelte Deckungserfordernis für die weitere lebenslange Leistung der Betriebspensionen durch die Pensionskasse zu finanzieren. Im Gegenzug war von den Betriebspensionsempfängern ein Beitrag zu den Übertragungskosten in Höhe von 3% des jeweiligen Brutto-Betriebspensionsbetrags zu erbringen, weshalb die Übertragung eines auf 97% reduzierten Anspruchs in die Pensionskasse vorgesehen wurde.

Das Chemieunternehmen schloss mit der Pensionskasse den Pensionskassenvertrag vom 6. 2. 1996 (§ 15 PKG), womit die Pensionsverpflichtungen auf die Pensionskasse übertragen wurden. Die Pensionskasse verpflichtete sich, die Pensionsverpflichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des der Übertragung zugrunde liegenden Geschäftsplans zu erfüllen. Versicherungsmathematische Vorgaben des Geschäftsplans waren der Rechnungszinssatz in Höhe von 6,5% sowie als Rechnungsgrundlagen die Sterbetafeln von „Ettl-Pagler“, die jedoch gemäß dem vom BMF für diese Übertragung genehmigten Geschäftsplan modifiziert herangezogen wurden. Während des laufenden Genehmigungsverfahrens hatte der Prüfaktuar nämlich im Hinblick auf das hohe Durchschnittsalter der Betriebspensionisten eine Änderung des ursprünglichen Geschäftsplans nachgereicht, wodurch der Barwert zwar nach den „Ettl-Pagler-Listen“ berechnet, jedoch davon 5% in Abzug gebracht wurden. Während das Chemieunternehmen vom geänderten Geschäftsplan Kenntnis hatte, wurden die Interessengemeinschaft der Pensionisten und die Betriebspensionisten von der Änderung des Geschäftsplans nicht informiert. Es wurde daher bei der Berechnung des Deckungserfordernisses zum Nachteil der betroffenen Pensionisten von den üblichen Sterbetafeln abgewichen, die ohnehin

Klarstellung der Rechtsfolgen, sofern eine Übertragungsvereinbarung gem § 3 Abs 2 BPG nicht alle in § 3 Abs 1 BPG genannten Angelegenheiten regelt. Keine „Nachschusspflicht“ bei beitragsorientierten Pensionskassenzusagen.

1) Vgl bspw OGH 20. 11. 2001, 9 ObA 66/01i, RdW 2002/463.

bereits auf das (höhere) Durchschnittsalter der betroffenen Risikogemeinschaft abstellen.

Mit seinem am 18. 11. 2003 beim OGH eingebrachten **Antrag** begehrte der antragstellende ÖGB die Feststellung, dass die Leistungsberechtigten, denen aufgrund der Richtlinie für die Gewährung der Firmenpension idF vom 1. 12. 1973, ergänzt durch die BV vom 22. 12. 1978, ein Anspruch auf Alterspension zustand, und die die Übertragungs-Vereinbarung mit dem Chemieunternehmen geschlossen hatten, gegen das Chemieunternehmen unter Anrechnung der monatlich von der Pensionskasse erbrachten Leistungen, Anspruch haben auf eine Pensionsleistung in der Höhe des in § 4 Übertragungs-Vereinbarung für den einzelnen Leistungsberechtigten ausgewiesenen Betrags. In eventu begehrte der Antragsteller die Feststellung, dass den Leistungsberechtigten, denen aufgrund der Richtlinie für die Gewährung der Firmenpension idF vom 1. 12. 1973, ergänzt durch die BV vom 22. 12. 1978, ein Anspruch auf Alterspension zustand, und die die Übertragungs-Vereinbarung mit dem Chemieunternehmen schlossen, gegen das Chemieunternehmen unter Anrechnung der monatlich von der Pensionskasse erbrachten Leistungen Anspruch haben auf eine Pensionsleistung, die sich gem dem zwischen dem Chemieunternehmen und der Pensionskasse geschlossenen Pensionskassenvertrag nach den bisher herangezogenen Parametern errechnet, jedoch unter Außerachtlassung der nachträglichen Änderung des Geschäftsplans, aufgrund derer ein Deckungskapital einbezahlt wurde, das einem um ca 5% verringerten Barwert entsprach.

Der Antragsteller brachte im Wesentlichen vor, dass der Interessenverband Betriebspensionisten im Schreiben vom 5. 1. 1996 den Abschluss der Übertragungs-Vereinbarung nicht empfohlen hätte, wenn die Änderung des Geschäftsplans bekannt gewesen wäre. Die Betriebspensionisten hätten ohne Empfehlung der Interessengemeinschaft und in Kenntnis der Höhe der tatsächlichen Kürzungen die Übertragungs-Vereinbarung nicht geschlossen. Die Übertragungs-Vereinbarung weise einen unbestimmten Inhalt auf und könne nur dahingehend verstanden werden, dass ein (hinreichendes) Deckungserfordernis an die Pensionskasse überwiesen werde, aufgrund dessen die in § 4 der Übertragungs-Vereinbarung ausgewiesene Pensionsleistung bezahlt werden könne. Die Übertragungs-Vereinbarung erfülle nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt, sodass ihr nicht die Wirkung des § 48 PKG zukomme. Das Chemieunternehmen haften daher weiterhin für die Zahlung der vereinbarungsgemäß um 3% verminderten Betriebspensionsleistung. Der in der Übertragungs-Vereinbarung enthaltene Verzicht auf eine Nachschusspflicht sei unwirksam. Bei der Übertragung von leistungsorientierten Anwartschaften nach Pensionsantritt könne eine Nachschusspflicht nicht ausgeschlossen werden. Eine nachträgliche Beitragskürzung durch Ausschluss der Nachschusspflicht sei daher nicht möglich, va nicht für Anwartschaften, die vor dem 1. 7. 1990 erworben worden seien, weil das BPG erst ab diesem Zeitpunkt Anwendung finde. Schließlich bestünden gegen § 48 Abs 1 PKG verfassungsrechtliche Bedenken.

Die **Antragsgegnerin** wendete im Wesentlichen ein, dass das der Übertragung der Pensionsansprüche zu-

grunde liegende Vertragsmuster den Erfordernissen des BPG entspreche und die Ermittlung dieses Deckungserfordernisses nach Maßgabe anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze auf der Basis des vereinbarten Rechnungszinssatzes von 6,5% erfolgt sei. Aufgrund der von den allgemeinen Sterbetafeln abweichenden spezifischen Sterblichkeitsrate der betroffenen Personengruppe habe sich ein um rd 5% reduzierter Barwert des Deckungserfordernisses ergeben. Der gesamte Übertragungsvorgang sei von der zuständigen Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt worden. Das Hauptfeststellungsbegehren sei im Licht der OGII-Rsp unzulässig, weil sich die betroffenen Personen Veranlagungsüberschüsse aus früheren Perioden anrechnen lassen müssten und daher nicht is einer „Rosinentheorie“ lediglich einen Ausgleich für Zeiten von Mindererträgen verlangen könnten.

Entscheidungsgründe des OGH:

Dem im besonderen Feststellungsverfahren gestellten Hauptbegehren des Antragstellers kommt keine Berechtigung zu; das Eventualbegehren hingegen ist berechtigt.

[Rechtsgrundlage der gegenständlichen Ansprüche]

Vorweg ist nochmals klarzustellen, dass sämtliche an die Pensionskasse übertragenen Ansprüche aus dem aktiven Berufsleben bereits ausgeschiedenen ehemaligen Mitarbeitern des Chemieunternehmens zustanden. Die mit der Vereinbarung Beilage .A an die Pensionskasse übertragenen Ansprüche betrafen daher thesauriertes Entgelt für bereits erbrachte Dienste und für Betriebstreue (RIS-Justiz RS0027950). Die bisher als Inhaltsnorm wirkende Pensionszusage in der BV wandelte sich im Augenblick des Ausscheidens des zukünftigen Pensionisten aus dem Betrieb in einen vertraglichen Anspruch gegen den ehemaligen AG (RIS-Justiz RS0021499), in den die BV-Parteien aufgrund der ihnen nach dem ArbVG zukommenden Kompetenz nicht mehr eingreifen konnten (RIS-Justiz RS0050955; *Grießer*, Zur Regelungsbefugnis der Betriebsparteien auf Pensionsansprüche ausgeschiedener AN, RdW 2001/511). Folgerichtig wurden im hier zu beurteilenden Fall mit den betroffenen Pensionisten Einzelvereinbarungen nach einem Vertragsmuster abgeschlossen, wie dies im § 3 Abs 3 Betriebspensionsgesetz (BPG) ausdrücklich vorgesehen ist.

[Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 48 Abs 1 PKG]

Die vom Antragsteller geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 48 Abs 1 PKG bestehen somit jedenfalls insofern nicht, als die Rechtsformumwandlung gerade nicht „über den Kopf der Betroffenen hinweg“, sondern mittels individueller Vereinbarung erfolgte (vgl *Grießer*, Probleme der Übertragung von Leistungszusagen in Pensionskassen, RdW 2004/83, der verfassungsrechtliche Bedenken insb bei Übertragung der Ansprüche durch BV oder KollV sieht).

[Arten betrieblicher Pensionszusagen]

Es sind grundsätzlich zwei Typen von Betriebspensionsleistungen zu unterscheiden. Bei der leistungsorientier-

ten Betriebspension errechnet sich das erforderliche Deckungskapital (die Beiträge) aus der Höhe einer bestimmt festgelegten Betriebspension, während es bei der beitragsorientierten Betriebspensionszusage genau umgekehrt ist und sich die Höhe der Betriebspension aus den Beiträgen und den erzielten Beträgen, dem Deckungskapital, ergibt (*Schrammel*, BPG § 3 Anm 6.2.2; *Grassl*, Leistungsprimat bei Pensionskassen und gesetzlicher Mindestbeitrag, *ecolex* 2003, 259 ff). Daher ist also regelmäßig nur bei leistungsorientierten, nicht aber bei rein beitragsorientierten Zusagen eine „Deckungslücke“ und eine Nachschusspflicht anzunehmen (vgl RV 370 BlgNR 20. GP 32; 8 ObA 52/03 k; *Farny/Wöss*, Betriebspensionsgesetz/Pensionskassengesetz 70 ff, 274 f). Wie der OGH in seiner E v 24. 6. 2004 (8 ObA 52/03 k) ausführlich darstellte, besteht im Zusammenhang mit der Übertragung von Anwartschaften gen § 48 PKG die Möglichkeit, von einem bisher leistungsorientierten System auf ein beitragsorientiertes Betriebspensionssystem umzusteigen.

[Nachschusspflicht]

Entgegen der von *Grießer* (aaO) vertretenen Ansicht besteht auch in diesem Fall keine allgemeine gesetzliche Festlegung einer Nachschusspflicht. Anhaltspunkte dafür, bei Übertragungen nach § 48 PKG sei zumindest im Zweifel von einer Nachschusspflicht auszugehen, ergeben sich aus dem Gesetz nicht, stellt doch § 3 BPG nur auf eine „allfällige“ Beitragspflicht ab und darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Mitarbeiter auch von den den rechnungsmäßigen Überschuss übersteigenden Veranlagungserträgen profitieren. Entscheidend für die Frage der Nachschusspflicht ist somit ausschließlich die Auslegung der Leistungszusage.

[Vorteile einer beitragsorientierten Pensionskassenzusage gegenüber einer direkten Leistungszusage]

Wie der erk Senat im angeführten Erk weiters mit ausführlicher Begründung betonte, bestehen gegen die gesetzliche Regelung auch bei dieser die Nachschusspflicht auf leistungsorientierte Systeme einschränken die Sicht keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil im Regelfall aufgrund der organisationsrechtlichen Vorgaben davon ausgegangen werden kann, dass die Bonität der Pensionskassen, die Dichte der Überprüfungsmechanismen und die Beschränkung auf die im PKG geregelten Aufgaben eine Verbesserung gegenüber direkt gegen den AG gerichteten Ansprüchen bedeutet, zumal die Übertragung ohnehin nur im Einvernehmen mit dem einzelnen AN oder dem BR erfolgen kann. Auch darin, dass bei beitragsorientierten Zusagen das Risiko der Veranlagung auf den AN überwältigt wird, kann keine unzulässige Gestaltung gesehen werden, weil es dadurch ja durchaus auch zu einer Verbesserung der Situation der Pensionisten kommen kann. Im Ergebnis ist für die Beurteilung der Günstigkeit nur die im Zeitpunkt der Übertragung vorzunehmende Einschätzung der Veranlagungschancen (rechnungsmäßiger Überschuss) entscheidend. Es ist grundsätzlich von einer vom Gesetzgeber bewusst angestrebten Verbesserung der Rechtsposition der Mitarbeiter durch die Umwandlung einer direkten Leistungszusage in eine Pensions-

kassenzusage auszugehen und es steht den die Vereinbarung schließenden Parteien auch ein entsprechender Gestaltungsspielraum zu.

[Zulässigkeit der Übertragung auch hinsichtlich jener Anwartschaften, die vor dem Inkrafttreten des BPG erworben wurden]

§ 48 PKG trifft ganz allgemein Regelungen hinsichtlich der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse ohne zeitliche Beschränkung oder eine ausdrückliche Bezugnahme darauf, dass es sich um Anwartschaftszeiten nach Inkrafttreten des BPG handeln müsste. Dafür spricht auch die Bestimmung des § 48 Abs 7 PKG, die ausdrücklich auf die Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen vor dem 1. 7. 1990 Bezug nimmt. Es steht damit aber den Parteien einer Betriebspensionsvereinbarung durchaus frei, nach dem Inkrafttreten des BPG und PKG ein neues Betriebspensionsmodell einzuführen, das auch dann den Bestimmungen des BPG und des PKG zur Gänze unterliegt, wenn es teilweise Anwartschaften für Zeiten vor dem Inkrafttreten erfasst.

So hat der OGH in seiner E 9 ObA 78/02i in einem Fall, in dem eine auf KollV beruhende direkte Leistungszusage in eine Pensionskassenzusage umgewandelt wurde, ausgesprochen, dass die gesamten, teilweise auch vor dem Inkrafttreten des BPG liegenden, in die Pensionskasse eingebrachten Anwartschaftszeiten nach den Bestimmungen des BPG zu beurteilen sind (in diesem Sinn auch 9 ObA 170/99 m). Steht es somit grundsätzlich den Parteien der BV frei, das Betriebspensionsmodell zu ändern und in einer „neuen“ Pensionskassenvereinbarung auch für vergangene Zeiträume – in denen eine direkte Leistungszusage bestanden hat – Betriebspensionskassenleistungen vorzusehen und die alte direkte Leistungszusage aufzuheben (8 ObA 52/03 k), muss dies umso mehr für einzelvertragliche Vereinbarungen gelten.

[Übertragung bestehender Pensionszusagen auf Pensionskassen]

Gegen § 48 PKG bestehen aber auch aus dem Grund der vom Antragsteller behaupteten mangelnden Bestimmtheit keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Bestimmung regelt den unmittelbaren Vorgang der Übertragung der dort genannten Ansprüche an eine Pensionskasse, und zwar in der Hauptsache den Vorgang der Überweisung des Deckungserfordernisses, Fragen der Berechnung desselben und der Vorgangsweise bei auftretenden Leistungsstörungen. Fragen des Inhalts der Übertragungsvereinbarung werden im ArbVG und BPG geregelt und im § 15 PKG insoweit widergespiegelt, als der Pensionskassenvertrag der jeweiligen Übertragungsvereinbarung entsprechen muss.

Kommt eine BV über die Errichtung von oder den Beitritt zu Pensionskassen zustande, hat diese gem § 97 Abs 1 Z 18 a ArbVG zu enthalten: die Verpflichtungen des AG und die Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die sich daraus ergeben, Art und Weise der Zahlung und Grundsätze über die Höhe jener Beiträge, zu deren Entrichtung sich der

AN verpflichtet, Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung von Pensionskassen, Auflösung von und Austritt aus Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

Gem § 3 Abs 1 BPG haben KollIV oder BV über die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder über den Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse jedenfalls zu regeln: 1. die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse; 2. das Leistungsrecht, wozu insb die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gehören; die Höhe der vom AG zu entrichtenden Beiträge, die im Fall beitragsorientierter Vereinbarungen mit der Pensionskasse betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können variable Beiträge bis zur Höhe der vom AG verpflichtend zu entrichtenden Beiträge vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des AG zur Beitragsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen und 3. die Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Auflösung einer betrieblichen Pensionskasse, wobei der Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Vorrang vor anderen Leistungen der Kasse zu geben ist; die Voraussetzungen für die Arbeitgeberkündigung des Pensionskassenvertrags gem § 17 PKG und die Rechtswirkungen dieser Kündigung hinsichtlich der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten. Gem Abs 2 dieser Gesetzesstelle bedarf der Beitritt zu einer Pensionskasse für AN, die von keinem BR vertreten sind oder für die kein KollIV gilt, des vorherigen Abschlusses einer Vereinbarung mit dem AG, die nach einem Vertragsmuster unter Berücksichtigung des § 18 BPG zu gestalten ist. Dieses Vertragsmuster hat die in Abs 1 genannten Angelegenheiten zu regeln. Nach Abs 3 der Gesetzesstelle ist Abs 2 anzuwenden, wenn Ansprüche ehemaliger AN aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse übertragen werden.

Gem § 15 Abs 3 PKG hat der Pensionskassenvertrag – entsprechend der Art der Leistungszusage – insb die in insgesamt 18 Punkten näher geregelten Modalitäten der Mitwirkungsrechte bei der Veranlagung und der Vertragsbeendigung zu enthalten. Zu diesen Inhaltserfordernissen zählt gem Z 1 des Abs 3 „die Höhe der Beitragszahlungen, die der AG zu leisten hat“.

[Einstufung eines Betriebspensionssystems als leistungs- oder als beitragsorientiert im Weg der Auslegung der Leistungszusage]

Wie bereits dargestellt, ist die Frage, ob ein leistungsorientiertes oder ein beitragsorientiertes Betriebspensionssystem gewählt wurde, durch Auslegung der Leistungszusage zu klären. Es kann nun nicht zweifelhaft sein, dass durch die aufgrund des Vertragsmusters geschlossene Vereinbarung ein beitragsbezogenes System etabliert werden sollte. Dies ergibt sich insb aus § 5 über die Wertanpassung und die dort enthaltene Vereinbarung über den Ausschluss jeglicher Nachschusspflicht, sowie den Hinweis auf die Möglichkeit von Pensionserhöhungen und Pensionsreduktionen, sowie aus § 6 über die Finanzierung durch vollständige Überweisung des zum Stichtag ermittelten Deckungserfordernisses

mit dem Zusatz, dass das Trägerunternehmen darüber hinaus keine weiteren Verpflichtungen übernimmt. Auch der Antragsteller selbst leitet die seiner Ansicht nach gegebene Nachschusspflicht nur aus im Einzelnen eingangs bereits wiedergegebenen rechtlichen Überlegungen ab, zieht jedoch den Vertragsinhalt im dargestellten Sinn nicht in Zweifel.

[Vorgehensweise, wenn die Übertragungsvereinbarung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht]

Wurde aber zwischen dem AG und seinen ehemaligen Mitarbeitern ein beitragsorientiertes System vereinbart, hat die Vereinbarung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 3 Abs 1 Z 2 BPG die Höhe der vom AG zu entrichtenden Beiträge betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen. Nichts anderes ergibt sich auch aus § 15 Abs 3 Z 1 PKG. Entgegen diesem völlig unzweideutigen Gesetzesauftrag enthält sowohl § 3 Abs 2 der Vereinbarung laut Vertragsmuster als auch § 3 des Pensionskassenvertrags lediglich die Verpflichtung, das „geschäftplanmäßige Deckungserfordernis“ gem § 48 PKG an die Pensionskasse zu überweisen. Auch der Hinweis in der Vereinbarung auf die „Erfüllung der Leistungen gem § 4“ vermag diesem Vertragsteil nicht die vom Gesetz geforderte Bestimmtheit zu geben, da dort lediglich ein – wie von der Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme ausdrücklich betont wurde – nur für einen bestimmten Stichtag geltender konkreter Pensionsbetrag angegeben wurde, ohne dass damit das Deckungserfordernis mangels Kenntnis der übrigen Parameter selbst aus versicherungsmathematischer Sicht in irgendeiner Form transparent gemacht worden wäre. Abgesehen davon gehört es zum Wesen des beitragsorientierten Betriebspensionssystems, dass nicht die Pensionsleistung als solche, sondern das für ihre Aufbringung erforderliche Deckungskapital festgeschrieben wird (*Farny/Wöss*, aaO 70; 8 ObA 52/03 k).

Es muss nicht weiter untersucht werden, unter welchen Umständen die mangelnde betragsmäßige Festlegung der zentralen Verpflichtung des AG zur Finanzierung der Versorgungsleistung (*Farny/Wöss*, aaO) iSd § 869 ABGB zum gänzlichen Wegfall der Vereinbarung führen könnte und ob in einem solchen Fall – wie *Grießer* (Probleme der Übertragung von Leistungszusagen in Pensionskassen, RdW 2004/83) vermeint – die Leistungen aus der Pensionskasse tatsächlich nur als teilweise, allerdings nicht erzwingbare (§ 1404 letzter Satz ABGB), Erfüllungsübernahme anzusehen wären, weil einerseits beide Parteien weiterhin auf dem Boden der Vereinbarung stehend argumentieren und andererseits der Vertragsinhalt im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung gem §§ 914, 915 ABGB ermittelt werden kann (RIS-Justiz RS0013952). Die aus der Erklärung abzuleitenden Rechtsfolgen sind dabei nicht danach zu beurteilen, was der Erklärende sagen wollte oder was der Erklärungsempfänger darunter verstanden hat, sondern danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen war (RIS-Justiz RS0014205).

Wie bereits mehrfach ausgesprochen wurde, hat sich die Auslegung einer Vereinbarung über eine Betriebs-

pension stets am Zweck dieser Regelung zu orientieren (RIS-Justiz RS0017765; RS0017831; 9 ObA 7/01x). Nach dem vom OGH seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legenden Vorbringen des Antragstellers bestanden im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass den Berechnungen des Deckungserfordernisses eine gegenüber den sonst verwendeten Sterbetafeln erhöhte Sterblichkeit zugrunde gelegt würde. Eine derartige Vorgangsweise ist weder aus dem Vertragswerk ersichtlich, noch nach redlicher Übung zu erwarten, sodass die Auslegung nach dem objektiven Erklärungswert und dem auch aus dem Begleitschreiben Beilage ./B hervorleuchtenden Zweck der Vereinbarung, die Pensionen möglichst unverändert zu erhalten, zur Zugrundelegung der üblichen – ohnedies bereits auf das (höhere) Durchschnittsalter der Risikogemeinschaft abstellenden – Berechnungsmethode, wie sie im Geschäftsplan vom 21. 7. 1995 erfolgte, führen muss. Andernfalls würde den Pensionisten über die sich aus § 5 der Vereinbarung ergebende Möglichkeit einer zukünftigen Reduktion ihrer Pensionen auf Grund von Veranlagungsrisiken hinaus die Gefahr einer Leistungsverminderung wegen eines von vornherein unzureichend ausgemessenen Deckungskapitals aufgebürdet werden.

Der Umstand, dass der zum Nachteil der Pensionisten geänderte Geschäftsplan mit Bescheid des BMF v

13. 12. 1995 genehmigt wurde, hindert die gerichtliche Überprüfung der Vereinbarung schon deshalb nicht, weil sich die finanzbehördliche Kontrolle nicht auf die hier strittige Vereinbarung bezog und die daraus Leistungsberechtigten in dieses Prüfungsverfahren nicht eingebunden waren (vgl 8 ObA 52/03k).

Wie bereits dargestellt, steht auch der Antragsteller weiterhin auf dem Boden der Pensionsvereinbarung, was sich auch hinsichtlich des Hauptbegehrens nicht zuletzt daraus ergibt, dass er sich mit der im § 4 Abs 2 des Vertragsmusters ausgewiesenen Pensionsleistung, somit nur 97% des ursprünglichen Anspruchs, abfindet, weiterhin an der Leistungserbringung durch die Pensionskasse festhält und nur eine Ergänzung dieser Leistung durch den ehemaligen AG der Pensionisten fordert. Dass die in der Vereinbarung jeweils genannte Höhe der Leistung der Pensionskasse nicht auf Dauer garantiert wurde, ergibt sich aber schon aus dem Hinweis auf einen bestimmten Stichtag im § 4 Abs 2 sowie dem bereits mehrfach beschriebenen § 5 über die Wertanpassung.

Das Hauptbegehren ist daher abzuweisen. Hingegen kommt dem der Pensionsvereinbarung grundsätzlich Rechnung tragenden Eventualbegehren Berechtigung zu, wobei die am objektiven Erklärungswert orientierte Vertragsauslegung zur Ausschaltung des geänderten Geschäftsplans vom 27. 10. 1995 führt.

Kommentar:

1. Übertragung bestehender Pensionszusagen auf Pensionskassen

Der E kann hinsichtlich der Abweisung des Hauptbegehrens uneingeschränkt, hinsichtlich der Stattgebung des Eventualbegehrens hingegen nur mit starken Vorbehalten gegen die vom Höchstgericht gewählte Begründung zugestimmt werden.

Erwartungsgemäß stark genutzt wurde die durch das BPG und das PKG geschaffene Möglichkeit, bestehende direkte Leistungszusagen des AG unter gleichzeitiger Umstellung auf ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem in eine Pensionskasse zu übertragen, dh aus dem Unternehmen „auszulagern“ und damit – je nach Gestaltung – das Risiko zu vermindern oder auch eine Verbesserung des Bilanzbilds zu bewirken.²⁾

Auch im gegenständlichen Fall wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Da Anwartschaften ehemaliger (leistungsempfangender) AN übertragen wurden, bedurfte die Übertragung – wie der OGH in der vorliegenden E zutreffend ausführt – einer Einzelvereinbarung mit den Betroffenen (§ 3 Abs 3 BPG, wonach in solchen Fällen § 3 Abs 2 BPG anzuwenden ist).³⁾ Die Übertragungs-Vereinbarung wurde in der Folge als Grundlage für den von dem Chemieunternehmen mit der Pensionskasse abgeschlossenen Pensionskassenvertrag herangezogen.

Der Pensionskassenvertrag, dessen notwendige Voraussetzung die Übertragungs-Vereinbarung ist, ist zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden AG abzuschließen. Im Pensionskassenvertrag sind in Entsprechung der Übertragungs-Vereinbarung die Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Mitwirkung der Leis-

tungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse und die Modalitäten der Kündigung des Vertrags bzw der Auflösung der (betrieblichen) Kasse zu regeln.⁴⁾ Der Beitritt zur Pensionskasse kommt daher mittels Abschluss des Pensionskassenvertrags zwischen AG und Pensionskasse gem § 15 PKG zustande. Dieser Vertrag ist ein Vertrag zugunsten Dritter. Ansprüche der AN gegen die Pensionskasse können sich daher ausschließlich auf den Pensionskassenvertrag gründen. Die aus dem Pensionskassenvertrag entspringenden Rechte der AN können inhaltlich der Übertragungs-Vereinbarung entnommen werden, die den Pensionskassenvertrag für die aus diesem Vertrag begünstigten Dritten „publiziert“.⁵⁾

2. Zu den „Indizien“, die für die Etablierung eines beitragsorientierten Systems sprechen

Da die Frage der rechtlichen Qualifikation eines Betriebspensionensystems als leistungs- oder als beitragsorientiert den Gegenstand zahlreicher Gerichtsverfahren bildete und bildet, ist die gegenständliche E insb unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Der OGH führt dazu aus, dass die Frage, ob ein leistungsori-

2) Vgl dazu G. Schima in Mazal/Risak, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 62f.

3) Krejci, Die Überleitung bestehender Betriebspensionsregelungen in das neue Pensionskassensystem, VersRdSch 1991, 49 (57); Schrammel, BPG 61; G. Schima in Mazal/Risak, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 63. Diese Vorschrift wird in der Diskussion um die (fehlende) Vertretungsbefugnis des BR gegenüber Pensionisten von Vertretern beider Meinungen für ihre Ansicht reklamiert; sie spricht aber uE für eine ansonsten bestehende Vertretungsbefugnis und damit gegen die Meinung des OGH, wonach ausgeschiedene AN (Pensionisten) vom BR nicht vertreten werden könnten, weil es § 3 Abs 3 BPG sonst nicht bedürft hätte.

4) Schrammel, BPG 44f.

5) Schrammel, BPG 45.

entiertes oder ein beitragsorientiertes Betriebspensionssystem implementiert worden sei, durch Auslegung der Leistungszusage zu klären sei und interpretiert die vorliegende Übertragungs-Vereinbarung dahingehend, dass ein beitragsbezogenes System etabliert worden sei. An diesem Befund auch nur einen Moment lang zu zweifeln, gibt der vorliegende Sachverhalt gewiss keinen Anlass. Dass der OGH gezwungen war und ist, die diesbezüglichen Argumente immer und immer wieder „durchzukauen“, liegt daran, dass in den diversen Verfahren – allen voran vom Antragsteller ÖGB – unbeirrte Argumente vorgetragen wurden, von denen man bei unbefangener Betrachtung gar nicht annehmen dürfte, dass es überhaupt einer höchstgerichtlichen Klarstellung bedürfen würde.

Der OGH bestätigt seinen bereits in der E v 24. 6. 2004⁶⁾ vertretenen Standpunkt, wonach ein Pensionssystem als beitragsorientiert zu qualifizieren sei, sofern die Grundlagenvereinbarung Bestimmungen über eine Wertanpassung, den Ausschluss einer Nachschusspflicht⁷⁾, den Hinweis auf die Möglichkeit von Pensionserhöhungen und Pensionskürzungen sowie Ausführungen darüber enthält, dass nach vollständiger Überweisung des Deckungserfordernisses vom AG keine weiteren Verpflichtungen übernommen werden.⁸⁾

In seinen beiden E v 4. 5. 2005⁹⁾ sah es der OGH als entscheidend für das Vorliegen eines beitragsorientierten Betriebspensionssystems an, wenn in der Grundlagenvereinbarung darauf verwiesen wird, dass die Betriebspension valorisiert wird und sich die Pensionshöhe aus „der Verrentung des für den Anwartschaftsberechtigten angesparten Kapitals zum Zeitpunkt des Leistungsfalls entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse“ ergibt.

Die Kriterien für die Einstufung von Pensionssystemen als beitragsorientiert sind damit durch die Judikatur hinreichend definiert¹⁰⁾ und für die Praxis sollten sich keine weiteren Einordnungsschwierigkeiten ergeben. Es bleibt zu hoffen, dass in Zukunft die von dem ÖGB geübte Gepflogenheit aufhört, beitragsorientierte Elemente in Fällen zu orten, die eindeutiger nicht gelagert sein könnten und auf Kosten seiner Mitglieder wenig sinnvolle Gerichtsverfahren anzustrengen.

3. Keine Nachschusspflicht im Rahmen beitragsorientierter Pensionskassensysteme

Die Bedeutung der gegenständlichen E ist aber auch insofern nicht zu unterschätzen, als der OGH in dieser explizit aussprach, dass „ausgehend von der allgemeinen Festlegung der Leistung regelmäßig nur bei leistungsorientierten, nicht aber bei rein beitragsorientierten Zusagen eine „Deckungslücke“ und eine Nachschusspflicht anzunehmen ist.“¹¹⁾ Der OGH betonte weiters, dass im Rahmen beitragsorientierter Pensionszusagen für die Frage der Nachschusspflicht somit ausschließlich auf die Auslegung der Leistungszusage abzustellen sei. Da sich eine Nachschusspflicht bei beitragsorientierten Pensionskassensystemen weder aus dem BPG noch aus dem PKG ergibt, stellte der OGH mit der gegenständlichen E heraus, dass mangels Vereinbarung keine Nachschusspflicht des AG bestehe. Darüber hinaus trat der OGH ganz zu

Recht der Ansicht von *Grießer*¹²⁾ entgegen, wonach im Zweifel von einer Nachschusspflicht auszugehen sei.¹³⁾

4. Vorteile einer beitragsorientierten Pensionskassenzusage gegenüber einer direkten Leistungszusage

Wie bereits in seiner E v 24. 6. 2004¹⁴⁾ hob der OGH auch in der gegenständlichen E die Vorteile einer beitragsorientierten Pensionskassenzusage gegenüber einer direkten Leistungszusage für AN bzw Pensionisten hervor.

Nach Meinung des OGH liegen die allgemeinen Vorteile des Wechsels in ein beitragsorientiertes Pensionssystem schon in der höheren rechtlichen Bestandfestigkeit von Pensionskassenzusagen, indem die Regelungen über die Unverfallbarkeit (Mobilität etc) weiter und jene für die Widerrufsmöglichkeiten enger, dh in beiden Fällen für den AN günstiger gefasst sind. Ferner werden im Allgemeinen auch die Vorteile der Risikostreuung durch eine Pensionskasse und der Abkopplung vom wirtschaftlichen Wohlergehen des AG in Rechnung zu stellen sein. Als weitere Vorteile führt der OGH das Bestehen verschiedener Prüfmechanismen und besonderer gesetzlicher Veranlagungs- und Bewertungsregeln an. Darin, dass bei beitragsorientierten Zusagen das Risiko der Veranlagung (Kapitalmarktrisiko) auf den AN überwältigt wird, kann – wie der OGH schon in der E v 24. 6. 2004 ganz zutreffend aussprach – keine unzulässige Gestaltung gesehen werden,¹⁵⁾ weil dies erstens vom Gesetz ausdrücklich ermöglicht wird und zweitens diese Risikoverschiebung bei guter Marktentwicklung zu einer Erhöhung der Pensionen führt, so dass im Ergebnis in diesem Zusammenhang für die Beurteilung der Günstigkeit nur die im Zeitpunkt der Übertragung vorzunehmende Einschätzung der Veranlagungschancen (rechnungsmäßiger Überschuss) entscheidend ist.¹⁶⁾ Der OGH wies in der gegenständlichen



6) OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*).

7) Auch damit wurde durch den OGH untermauert, dass von einer Nachschusspflicht des AG grundsätzlich nur bei einer leistungsorientierten Pensionszusage auszugehen ist.

8) Vgl auch die Folge E OGH 15. 12. 2004, 9 ObA 92/04 a.

9) OGH 4. 5. 2005, 8 ObA 99/04y, eolex 2006/24; 4. 5. 2005, 8 ObA 100/04w.

10) Vgl auch OLG Wien 23. 5. 2005, 1 R 94/05h; *Stupar*, Neueste Entwicklungen bei der Übertragung von Betriebspensionen, RdW 2005, 621 ff (622).

11) Vgl in diesem Sinn OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*); 15. 12. 2004, 9 ObA 92/04 a; 4. 5. 2005, 8 ObA 99/04y, eolex 2006/24; G. Schima in *Mazal/Risak*, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 61 d.

12) Vgl *Grießer*, Zur Anwartschaftsübertragung in Pensionskassen, öRdA 2003, 235 ff (237); *ders*, Probleme der Übertragung von Leistungszusagen in Pensionskassen, RdW 2004, 101 ff.

13) In diesem Sinn vgl auch OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*); *Schrammel*, Aktuelle Fragen des Betriebspensions- und Pensionskassenrechts, öRdA 2004, 211 ff (214).

14) OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*).

15) Das darf mittlerweile als durch den OGH hinreichend klargestellt gelten. Diese Klarstellung dürfte auch der Grund dafür sein, dass sich mittlerweile in jenen Verfahren, in denen es um Übertragungen von Pensionszusagen auf Pensionskassen mit Zustimmung der Betroffenen geht, diese ihre Argumentation darauf konzentrieren, ihnen sei gar nicht klar gewesen, dass es bei einer Umwandlung der Zusage in eine beitragsorientierte zu einer Verlagerung des Kapitalmarktrisikos komme. Dass das zB bei leitenden und gar mit dem Veranlagungsgeschäft befassten Bankangestellten nicht gut nachvollziehbar ist, liegt auf der Hand.

16) Vgl auch G. Schima in *Mazal/Risak*, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 67 b.

E auch nochmals¹⁷⁾ daraufhin, dass die Angemessenheit und Realitätsbezogenheit der Parameter (Rechnungszinssatz und rechnungsmäßiger Überschuss) ex ante zu beurteilen ist.¹⁸⁾

5. Unbedenklichkeit von § 48 PKG unter dem Blickwinkel des „grundrechtlichen Verschlechterungsschutzes“

Zu begrüßen ist darüber hinaus, dass der OGH in Bekräftigung seiner – im Entscheidungszeitpunkt erst ganz jungen – Vorjudikatur verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 48 PKG nicht nur im Hinblick auf die im gegenständlichen Fall erfolgte Rechtsformumwandlung, sondern auch im Hinblick auf die mit einer Übertragung leistungsorientierter Direktzusagen auf beitragsorientierte Pensionskassensysteme einhergehenden Vorteile im Allgemeinen vom Tisch wischte.¹⁹⁾ Diese Bedenken sind in der Tat haltlos.

Obwohl der OGH die mit einer Übertragung einhergehenden Vorteile in der gegenständlichen E erneut hervorhob, ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass selbst unter der (unzutreffenden) Annahme, mit einer auf BV beruhenden Umwandlung sei gleichsam systemimmanent eine Verschlechterung verbunden, darin noch keineswegs per se eine rechtlich angreifbare Maßnahme zu erblicken wäre. BV, die Betriebspensionen regeln, können nämlich auch zu Lasten der DN durch eine nachfolgende BV abgeändert werden, sofern die BV-Parteien dabei die Grenzen der Sachlichkeit und der Verhältnismäßigkeit beachten.²⁰⁾ Bei der Prüfung, ob die BV-Partner sich im Rahmen der durch die Drittwirkung der Grundrechte gezogenen Grenzen bewegt haben, sind letztlich die vom VfGH vorgegebenen Richtlinien betreffend das Ausmaß einer verfassungsrechtlich zulässigen Eingriffsintensität maßgeblich. So qualifizierte der VfGH eine zu einer 10%igen Pensionskürzung führende Regelung für Politikerpensionen im Hinblick auf die Intensität des Eingriffs als noch geringfügig und damit zulässig.²¹⁾ Ebenso wurden die Zulagenkürzungen von Beamten und Richtern im Hinblick auf die vergleichsweise geringe Eingriffsintensität als zulässig anerkannt.²²⁾ Nicht ausreichend war für den VfGH auch die Intensität des Eingriffs bei einer Kürzung der Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuss im Fall der Frühpensionierung von Beamten, die im wirtschaftlichen Effekt zu einer Brutto-Ruhegenuss-Kürzung von immerhin rund 12% führte und für den Netto-Ruhegenuss eine je nach Steuerbelastung etwas geringere Auswirkung hatte.²³⁾ Daraus folgt, dass im Zuge einer Auslagerung durch die Übertragung (wohl gemerkt ex post) eine zB 10 oder 12%ige (oder noch etwas höhere) Kürzung des Leistungsrechts wirksam vereinbart werden kann. Denn ein solcher Eingriff würde einer (für „ablösende“ BV nach stRsp anzustellenden) Grundrechtsprüfung jedenfalls noch Stand halten.

Dass die gigantischen Einbrüche an den Kapitalmärkten in den Jahren 2000 bis 2002 – ex post betrachtet – uU zu höheren Kürzungen von Pensionskassenleistungen als zB den erwähnten und vom VfGH tolerierten 12% führen, darf bei der Grundrechtsprüfung zumindest dann nicht berücksichtigt werden, wenn die nach-

träglich (dh nach vollzogener Auslagerung auf die Pensionskasse) eintretenden Entwicklungen in ihrer konkreten Ausprägung nicht vorhersehbar waren und daher keine Veranlassung bestand, auf solche Entwicklungen zB durch Wahl noch konservativerer Rechnungszinssätze und rechnungsmäßiger Überschüsse Bedacht zu nehmen. Für die Beantwortung der Frage, ob eine ablösende BV wegen Verletzung grundrechtlich geschützter Positionen von AN angreifbar ist, kann es nämlich grundsätzlich nur auf den Zeitpunkt des Abschlusses der (zweiten) BV und auf nach diesem Abschluss eintretende Entwicklungen höchstens dann ankommen, wenn diese vorhersehbar sind oder sich sogar schon deutlich abzeichnen.²⁴⁾ Denn es muss in einem konkreten Vertragsabschlusszeitpunkt beantwortbar sein, ob ein Vertrag wirksam oder teil- oder gar zur Gänze nichtig ist. Dass diese Vorhersehbarkeit bei den als „Jahrhundertereignis“ zu qualifizierenden und seit dem Jahr 1929 (!) nicht ihresgleichen habenden Einbrüchen auf den Kapitalmärkten im Zeitraum 2000 bis 2002 nicht gegeben war, ist evident.²⁵⁾ Es muss dem OGH hoch angerechnet werden, dass er der auf Gerichten, die im Angesicht von „Katastrophen“, großen Schäden oder spektakulären Kriminalfällen urteilen, stets lastenden Versuchung einer ex post-Betrachtung widerstanden und davon Abstand genommen hat, von der Existenz beträchtlicher und noch dazu in Österreich bislang nicht gekannter Leistungskürzungen gleichsam reflexartig auf eine zivilrechtliche Verantwortung des AG und oder der Pensionskasse zu schließen.

Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Umwandlung leistungsorientierter und auf BV beruhender Direktzusagen in beitragsorientierte Pensionskassenzusagen jedenfalls dann unter dem Blickwinkel des „grundrechtlichen Verschlechterungsschutzes“ unbedenklich ist, wenn die bisherigen Leistungen bei einer ex ante noch realistischen (wenngleich ehrgeizigen) Rendite des eingesetzten Kapitals erzielbar sind oder nur geringfügig unterschritten werden.²⁶⁾ Die bei der

17) Vgl dazu auch OGH 24. 6. 2004, 8 ObA52/03k, öRdA 2005/18 (Runggaldier).

18) G. Schima in Mazal/Risak, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 67 b. Für den arbeitsrechtlichen Günstigkeitsvergleich ist hinlänglich geklärt, dass jener Zeitpunkt maßgeblich ist, in dem einander Arbeitsvertrag/BV und KollV (oder Arbeitsvertrag und BV bzw Arbeitsvertrag und KollV) erstmals konkurrierend gegenüberstanden (vgl zB OGH 23. 6. 1971, ZAS 1972, 65; 29. 6. 1971, ZAS 1973, 216; 13. 1. 1987, JBI 1987, 538; 14. 9. 1988, Arb 10.729; 8. 6. 1994, RdW 1994, 408; Floretta/Spielbuchler/Strasser, Arbeitsrecht II*, 129 ua).

19) Vgl in diesem Sinn auch OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (Runggaldier); 4. 5. 2005, 8 ObA 99/04y, ecollex 2006/24; aA Griebner, RdW 2004/83.

20) Vgl zB OGH 25. 1. 2006, ecollex 2006/179.

21) VfGH VfSlg 14.846/1997.

22) VfGH VfSlg 14.867/1997; 14.888/1997.

23) VfGH VfSlg 15.269/1998.

24) So auch OGH 21. 12. 2000, SZ 73/212 = öRdA 2001, 532ff (Runggaldier) = ZAS 2001, 170 ff (Risak).

25) Beim Zeitraum März 2000 bis März 2003 handelt es sich nach darüber angestellten Untersuchungen um die schlechteste Dreijahresperiode seit 1929/1930 und daher insofern wirklich um ein Jahrhundertereignis.

26) G. Schima in Mazal/Risak, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 67, der hinzufügt, dass selbst spürbare Kürzungen beitragsorientierter Pensionskassenleistungen, die frühere leistungsorientierte und auf BV beruhende Direktzusagen ersetzen, nicht wegen unzulässigen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen unwirksam seien, wenn und

Auslagerung in Pensionskassen Ende der 90er Jahre getroffenen Zinsannahmen von zB 7 oder 7,5% für den rechnungsmäßigen Überschuss oder 5 bzw 5,5% für den technischen Zinssatz konnten im damaligen Zeitpunkt als durchaus realistisch angesehen werden (die Pensionskassenaufsicht genehmigte damals technische Zinssätze von bis zu 6,5%), so dass die Berechnung eines Deckungserfordernisses iSd § 48 PKG auf der Basis solcher Zinssätze ohne Zweifel als sorgfaltskonform zu interpretieren ist.²⁷⁾

6. Zulässigkeit der Übertragung von Anwartschaften auf eine Betriebspension auch hinsichtlich jener Anwartschaften, die vor Inkrafttreten des BPG erworben wurden

Schließlich stellte der OGH in der gegenständlichen E erneut klar, dass hinsichtlich der Übertragung von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse unter gleichzeitiger Umstellung auf ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem keine zeitliche Beschränkung auf solche Anwartschaften besteht, die nach dem Inkrafttreten des BPG und des PKG am 1. 7. 1990 erworben wurden. Vielmehr können auch Anwartschaften, die vor dem Inkrafttreten des BPG und des PKG entstanden, rechtswirksam und für den AG schuldbefreiend in eine Pensionskasse übertragen werden.²⁸⁾ Da diese Frage damit hinreichend geklärt ist, bleibt nur zu hoffen, dass zukünftig davon Abstand genommen wird, den OGH erneut damit zu befassen.

7. Rechtsfolgen einer nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Übertragungsvereinbarung

Vor dem Hintergrund, dass § 15 Abs 4 PKG zwar – für den Fall der Nichtbefolgung eines durch die Finanzmarktaufsicht aufgetragenen Verbesserungsauftrags – die Nichtigkeit eines Pensionskassenvertrags normiert, der den Vorschriften des BPG und des PKG nicht entspricht,²⁹⁾ sich jedoch weder dem BPG noch dem PKG Genaueres betreffend die Rechtsfolgen einer nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Übertragungsvereinbarung bzw BV entnehmen lässt, stellt sich die Frage nach den diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen. Fest stand bis dato nur, dass BV bzw Individualvereinbarung und Pensionskassenvertrag in einer untrennbaren Wechselbeziehung stehen, in der dem Pensionskassenvertrag das größere Gewicht zukommt. Denn Ansprüche der AN gegen die Pensionskasse lassen sich nur aus dem Pensionskassenvertrag ableiten. Daher sind die BV sowie die Individualvereinbarung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des PKG zu gestalten. Ein dem PKG widersprechender Inhalt der BV kann nicht in den Pensionskassenvertrag transformiert werden, wodurch die Regelungsbefugnis der BV eingeschränkt wird.³⁰⁾

Das Besondere an der gegenständlichen E ist die vom OGH vorgetragene Ansicht, dass die Unvollständigkeit einer Übertragungsvereinbarung gem § 3 Abs 2 BPG bzw § 3 Abs 3 BPG, mit der eine leistungsorientierte Direktzusage in eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage umgewandelt wird, nicht zur Unwirksamkeit der Übertragungsvereinbarung führt, sofern beide Vertragsparteien an der Vereinbarung festhalten und sich

der Vertragsinhalt im Weg der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 914, 915 ABGB³¹⁾ ermitteln lässt. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Grundlagenvereinbarung einer entsprechenden Auslegung zugänglich ist und die Übertragung wirksam bleibt, wenn sich der Vertragsinhalt im Weg der Auslegung ermitteln lässt.³²⁾ Eine Grundlagenvereinbarung ist somit nur dann nichtig, wenn sich der vom Gesetzgeber geforderte Mindestinhalt gem § 3 Abs 1 BPG nicht durch entsprechende Vertragsauslegung ermitteln lässt.

Diese Begründung des OGH ist nun einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Woraus ergibt sich die angegebliche Lückenhaftigkeit der Übertragungsvereinbarung, die den OGH zur ergänzenden Vertragsauslegung schreiten lässt?

§ 3 Abs 1 Z 2 BPG ordnet an, dass bei beitragsorientierten Zusagen die AG-Beiträge entweder „beitragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen“ festzulegen sind. Dass diese Vorschrift rechtspolitisch Unfug ist und die Praxis unnötig beengt, wurde schon aufgezeigt.³³⁾ Das erklärt auch – wenngleich rechtsdogmatisch nicht haltbar³⁴⁾ – Versuche, die Norm über ihren äußersten Wortsinn hinaus auszudehnen.³⁵⁾

Bei der Gestaltung einer von Anfang an beitragsorientierten Pensionskassenvorsorge wird § 3 Abs 1 Z 2 BPG üblicherweise problemlos Rechnung getragen, und auch bei der Umwandlung leistungsorientierter Direktzusagen in beitragsorientierte Pensionskassenzusagen werden zumindest die vom AG laufend noch zu erbringenden Beiträge in einer § 3 Abs 1 Z 2 BPG entsprechenden Weise – dh entweder durch Angabe fester Euro-Beträge oder als Prozentsatz von dem AN zufließenden Entgelten – festgelegt.

Die Besonderheit des vorliegenden Falls besteht darin, dass vom AG gar keine „laufenden“ Beträge mehr



so weit der Grund für die Kürzung auf nicht prognostizierbare und nachhaltige Einbrüche auf den Kapitalmärkten zurückzuführen sei, was für die Einbrüche 2000 bis 2002 zweifellos zutrifft, und bei der Veranlagung selbst sorgfaltskonform vorgegangen werde.

27) So auch (für einen rechnungsmäßigen Überschuss von 7% und einen Rechnungszinssatz von 5%) OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*). Das kann man auch daran ermesen, dass die durchschnittliche Rendite der österr Pensionskassenunternehmen selbst in dem die drei „Katastrophenjahre“ 2000 bis 2002 einschließenden Sechsjahreszeitraum 1998 bis 2004 bei 6,9% lag. Im Jahr 2004 erzielten die österr Pensionskassenunternehmen ein durchschnittliches Performance-Ergebnis von 7,3% und für das Jahr 2005 betragt das Performance-Ergebnis sogar 11,38% (!) 2006 wird freilich wieder ein Jahr mit ziemlich bescheidenem Ergebnis.

28) OGH 24. 6. 2004, 8 ObA 52/03k, öRdA 2005/18 (*Runggaldier*); 8. 5. 2002, 9 ObA 78/02i, RdW 2003/132; 3. 11. 1999, 9 ObA 170/99m, öRdA 2000/42; *Stupar*, RdW 2005, 621 ff (621); aA *Grießer*, öRdA 2003, 235ff (236).

29) *Schrammel*, BPG 45 und 60; *Binder*, Rechtsprobleme des Dreiecksverhältnisses zwischen Unternehmer, Pensionsbegünstigtem und Pensionskasse, ZAS 1991, 106 (110).

30) Vgl dazu *Schrammel*, BPG 45.

31) KollV und BV sind in einem solchen Fall gem den für Gesetze geltenden Prinzipien der §§ 6, 7 ABGB auszulegen. Vgl dazu G. *Schima* in *Mazal/Risak*, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 3.

32) Diesen Standpunkt bekräftigte der OGH in der Folge: OGH 15. 12. 2004, 9 ObA 92/04 a; 4. 5. 2005, 8 ObA 99/04 y, *ecolx* 2006/24. Vgl auch *Binder*, ZAS 1991, 106ff(109).

33) Vgl G. *Schima* in *Mazal/Risak*, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 56.

34) Vgl G. *Schima* in *Mazal/Risak*, Das Arbeitsrecht, Kap VII Rz 56.

35) Vgl *Gertach*, Zur „Höhe der Beiträge“ gem § 3 Abs 1 Z 2 BPG, *ecolx* 1991, 187.

geleistet werden sollten, weil die Übertragung sich ausschließlich auf bereits im Ruhestand befindliche Personen bezog. Zu leisten war vom AG daher (nur) das versicherungsmathematisch zu ermittelnde Deckungserfordernis iSd § 48 PKG, also ein Einmalbetrag. Dieser hätte – da in einem solchen Fall die zweite Alternative des § 3 Abs 1 Z 2 BPG ausscheidet – als ziffernmäßig definierte Summe in der Übertragungsvereinbarung ausgewiesen werden müssen, um dem Gesetz wörtlich zu entsprechen.

Dies ist in der Praxis indes unüblich (was dem OGH nicht bewusst gewesen sein dürfte); vielmehr wird das vom AG zu leistende Deckungserfordernis regelmäßig anhand von für die Berechnung maßgebenden Parametern, manchmal auch mittels einigermaßen komplizierter Formeln³⁶⁾ in der Vereinbarung festgelegt. Nun wird man dort, wo die in der Vereinbarung enthaltene Berechnungsregel so beschaffen ist, dass daraus eindeutig ein bestimmter Deckungserfordernis-Betrag abgeleitet werden kann, § 3 Abs 1 Z 2 BPG ohne weiteres als erfüllt ansehen können. Denn es kann keinen Unterschied machen, ob in der Vereinbarung ein ziffernmäßiger Betrag steht oder eine Formel, deren richtige Anwendung einen solchen ergibt. In einem solchen Fall kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Übertragungsvereinbarung „lückenhaft“ ist. Nichts anderes kann uE aber gelten, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Übertragungsvereinbarung (und mit ihr übereinstimmend der Pensionskassenvertrag) auf den aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan verweist und sich dadurch das zu leistende Deckungserfordernis ermitteln lässt. Woraus ergibt sich, dass Vereinbarungen gem § 3 Abs 2 und 3 BPG oder Pensionskassenverträge nicht derartige Verweisungen auf andere schriftliche Unterlagen oder Vereinbarungen enthalten dürfen?

Soweit sich also – entweder unmittelbar aus der Übertragungsvereinbarung selbst oder aufgrund des dort enthaltenen Verweises auf einen Geschäftsplan³⁷⁾ – das vom AG als „Beitrag“ zu leistende Deckungserfordernis ermitteln lässt, stellt sich nicht einmal das Problem der einfachen, geschweige denn der vom OGH bemühten ergänzenden Vertragsauslegung. Ob der vorliegende Fall so beschaffen ist, dass das Deckungserfordernis aufgrund des Geschäftsplans eindeutig ermittelbar war, lässt sich der E des OGH nicht mit letzter Bestimmtheit entnehmen, ist aber stark anzunehmen, weil das Höchstgericht ja offenbar keine Schwierigkeiten damit hatte, die Leistungspflicht des AG durch bloßen Rückgriff auf den ursprünglichen Geschäftsplan (und unter Ausklammerung des nachträglich geänderten Geschäftsplans) zu ermitteln. Die Notwendigkeit ergänzender Vertragsauslegung ergibt sich nur bei Vorliegen einer Lücke, so zB wenn in der Vereinbarung (auch unter Einschluss von darin verwiesenen Dokumenten) bestimmte, für die Ermittlung des Deckungserfordernisses notwendige Parameter nicht festgelegt sind. Eine Lücke ist es jedoch – wie schon gesagt – nicht, wenn in der Vereinbarung selbst nicht ein in Euro ausgedrückter Geldbetrag aufscheint, sondern nur eine Formel oder ein Verweis auf den die erforderlichen Berechnungsgrundlagen aufweisenden Geschäftsplan.

Im Übrigen ist an der Begründung des OGH auch kritikwürdig, dass das Höchstgericht davon spricht, die „Lückenhaftigkeit“ der Übertragungsvereinbarung (die – soweit der Sachverhalt dies erkennen lässt – uE gar nicht vorliegt; s oben) führe dann nicht zur Nichtigkeit, wenn der Inhalt durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelbar sei und „beide Parteien an der Vereinbarung festschlössen“.

Hier rächt sich, dass der OGH rechtsdogmatisch nicht sauber argumentiert. Denn die Anwendung der ergänzenden Vertragsauslegung hängt keineswegs davon ab, dass beide Parteien willens sind, am Vertrag festzuhalten,³⁸⁾ vielmehr hat die ergänzende Auslegung natürlich auch dann stattzufinden, wenn eine Partei (weil sie zB mit deren Ergebnis nicht zufrieden ist) sich gerne vom Vertrag lossagen würde. Das ergibt sich schon daraus, dass sich die ergänzende Vertragsauslegung primär am hypothetischen (und nicht an dem von einer Partei nachträglich behaupteten) Parteiwillen zu orientieren hat.³⁹⁾

Freilich dient die ergänzende Vertragsauslegung nur der Füllung schon anfangs vorhandener oder nachträglich auftretender Lücken⁴⁰⁾, nicht aber der richterlichen Festlegung der *essentialia negotii*, über die sich die Parteien nicht geeinigt haben.^{41), 42)} Dass die vertragliche Regelung der vom AG zu leistenden Beträge bei einer beitragsorientierten Zusage zu den *essentialia negotii* zählt (auch wenn man den gesetzlichen Katalog einmal beiseite lässt), kann nicht ernstlich bezweifelt werden. Wenn nun der OGH wirklich der Meinung gewesen sein sollte, dass die Vertragspartner sich nicht einmal auf die Festsetzung der vom AG geleisteten Beträge geeinigt hatten, hätte das Höchstgericht auch nicht mit ergänzender Vertragsauslegung vorgehen dürfen.

Wenn beide Parteien trotz Fehlens einer Einigung über einen ganz essentiellen Vertragsbestandteil (vergleichbar dem Preis beim Kaufvertrag) „am Vertrag festhalten“ (eine solche Fallkonstellation liegt hier – wie schon dargelegt – gar nicht vor), dann können sie das im Grunde nur, indem sie sich – zumindest konkludent – doch nachträglich in diesem Hauptpunkt auf etwas verständigen. Der OGH selbst lässt aber in keiner Weise erkennen, dass er von einer solchen nachträglichen Vertragsänderung ausgegangen ist, und der

36) Vgl zB die formelmäßige Ableitung der „Zielübertragung“ in der Anlage 2 des technischen Anhangs zum Sparkassen-KoIV unter Punkt 9.

37) Die Vereinbarung könnte zB auch auf ein als Anlage beigefügtes oder beiden Vertragsteilen bekanntes versicherungsmathematisches Gutachten verweisen.

38) Vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 9; Kozio/Welser, Bürgerliches Recht I², 98.

39) Vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 12.

40) Vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 9; Kozio/Welser, Bürgerliches Recht I², 98. Vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 22.

41) Vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 9 und 18; Kozio/Welser, Bürgerliches Recht I², 98, 40.

42) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die ergänzende Vertragsauslegung starke Berührungspunkte mit der Ergänzung des Vertrags mit Hilfe des dispositiven Rechts aufweist. Waren sich die Parteien hinsichtlich der Hauptpunkte einig, so ergänzt das dispositive Recht die Nebenpunkte, indem es Anordnungen trifft, wie sie vernünftige Parteien vermutlich selbst getroffen hätten („ergänzendes“ Recht; vgl Rummel in Rummel, ABGB³ § 914 Rz 9, 22; Kozio/Welser, Bürgerliches Recht I², 40, 98.

Sachverhalt liefert diesbezüglich auch keinerlei Anhaltspunkte.

Die Argumentation des OGH hinterlässt daher einen sehr zwiespältigen Eindruck, und soweit aus der Begründung ableitbar sein sollte, im vorliegenden Fall wäre die Übertragungsvereinbarung nichtig gewesen, wenn sich bloß die Pensionistenseite darauf berufen hätte, ist dem entschieden zu widersprechen. Dies wäre vielmehr ein grundfalsches Resultat (s oben).

Das vom OGH erzielte **Ergebnis** – die Stattgebung des Eventualbegehrens – ist zumindest auf der Grundlage des vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalts (von dem man in einem Feststellungsverfahren gem § 54 Abs 2 ASGG ja nie weiß, ob er „richtig“ ist, dh auch in einem gerichtlichen Beweisverfahren so ermittelt werden würde), gleichwohl zutreffend. Denn wenn die Übertragungsvereinbarung auf einen Geschäftsplan verweist, der beiden Vertragsteilen bekannt ist, dann kann der vom AG ohne Verständigung des Vertragspartners veranlasste Austausch des Geschäftsplans durch einen anderen Geschäftsplan mit Berücksichtigung eines höheren Sterblichkeitsrisikos schon nach allgemeinen Grundsätzen nicht den Umfang der vom (ehemaligen) AG geschuldeten Leistung reduzieren. Hier stellt sich in der Tat ein Problem der – freilich nur einfachen –

Vertragsauslegung. Der OGH hat indes auch hier für das richtige Ergebnis eine problematische Begründung gewählt. Der Hinweis darauf, dass die Berücksichtigung des nachträglich geänderten und aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplans auch „dem Zweck der Übertragungsvereinbarung widersprochen“ hätte, lässt außer Acht, dass der zusätzliche Abschlag wegen des aufgrund atypisch hohen Lebensalters der betroffenen Personengruppe erhöhten Sterblichkeitsrisikos ja allem Anschein nach (zumindest lässt sich dem allein vom Antragsteller beigesteuerten Sachverhalt nichts Gegenteiliges entnehmen) **versicherungsmathematisch korrekt**, also lege artis erfolgte.

Die Nichtberücksichtigung des zusätzlichen Abschlags gem geändertem Geschäftsplan folgt vielmehr aus dem oben erwähnten Umstand, dass der in der Übertragungsvereinbarung enthaltene Verweis auf den Geschäftsplan bei Anlegung des in § 863 ABGB verankerten Maßstabs nur auf den ursprünglichen Geschäftsplan bezogen werden konnte, weil nur dieser den Pensionisten laut Sachverhalt bekannt und dem AG diese Tatsache auch bewusst war.

*Georg Schima und Natalie Seitz,
Rechtsanwalt bzw Rechtsanwaltsanwärtin, Wien*



Buchbesprechung

Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat.

Von Alexander Putzer. ÖGB Verlag, Wien 2005. 180 Seiten, br, € 21,-.

Die im ArbVG vorgesehene (drittelparitätische) Entsendung von AN-Vertretern in den Aufsichtsrat ist eines der zentralen wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte des BR, weil ihm dadurch, abseits der sonstigen Mitwirkungsrechte im Betrieb, die Möglichkeit eingeräumt wird – gemeinsam mit den Kapitalvertretern – direkt an wichtigen Entscheidungsprozessen in den betreffenden Unternehmen teil zu haben und diese zu beeinflussen. Putzer, der am Institut für Arbeits- und Sozialrecht, Wohn- und Immobilienrecht und Rechtsinformatik an der Universität Innsbruck tätig ist, beschäftigt sich in diesem Buch umfassend mit diesem in der Praxis sehr bedeutsamen Rechtsinstitut.

Da Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ex lege verpflichtet sind, einen Aufsichtsrat einzurichten, orientiert sich die Darstellung der Materie vorwiegend am Modell der Aktiengesellschaft, wobei der Autor auch weitere Unternehmensformen, bei denen eine solche Mitwirkung uU möglich ist (zB GmbH, SE, Privatstiftungen etc) ausführlich behandelt. Dem Leser wird ein kompakter Überblick über die Entsendung und Abberufung der AN-Vertreter und ihrer Rechte und Pflichten im Aufsichtsrat geboten. Dabei werden praxisrelevante Bereiche, wie die sog Aktionärsschutzklausel (§ 110 Abs 3 Satz 4 und 5 ArbVG), die in bestimmten Fällen eine „doppelte Mehrheit“

(über 50% aller Aufsichtsratsmitglieder und über 50% der Kapitalvertreter) verlangt, um zu verhindern, dass wichtige Personalentscheidungen gegen den Willen der Kapitalvertretermehrheit durchgesetzt werden, tiefer gehend diskutiert und besonders verständlich dargestellt. Auch bei strittigen Fragen, wie insb im Zusammenhang mit der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht und der Haftung, beschränkt sich Putzer nicht auf die bloße Wiedergabe der Lehrmeinungen sondern nimmt wertend dazu Stellung. So schreibt er zB in Bezug auf die besonders hohe Sorgfaltspflicht der Aufsichtsratsmitglieder, die grundsätzlich auch dann haften, wenn sie gegen einen bestimmten schadensverursachenden Beschluss gestimmt haben, falls sie nicht alles unternommen haben, um diesen zu verhindern. Diese Verhinderungspflicht dürfe aber nicht allzu weit gefasst werden und es müsste ausreichen, wenn das Aufsichtsratsmitglied seine Ablehnung, nachvollziehbar begründet, zur Kenntnis bringt und in bestimmten Fällen den Vorstand informiert.

Das Buch ist sowohl für die praktische Verwendung zum Nachschlagen, als auch für eine gründlichere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Mitwirkung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat“ geeignet und aufgrund der kurzen und übersichtlichen Darstellung der Mitwirkung in anderen Staaten in und außerhalb Europas durchaus auch als Grundlage für rechtsvergleichende Untersuchungen zu empfehlen.

Jasmin Pacic